

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 10/040/2015

öffentlich

Fachbereich: Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus Bearbeiter/in: Szurglies, Heike	Datum: 27.10.2015 Az.:
---	---------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung	16.11.2015	Beschluss

Erste Positionierung des Kreises zu Open Data

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Themenkomplex „Open Data“ in einem Projekt für eine Entscheidungsvorlage inhaltlich aufzuarbeiten.

Die Entscheidungsvorlage wird im Laufe des Jahres 2016 in den Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung eingebracht.

Fachbereich: Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus Bearbeiter/in: Szurglies, Heike	Datum: 27.10.2015 Az.:
---	---------------------------

Erste Positionierung des Kreises zu Open Data

Anlass der Vorlage:

Die Politik beabsichtigt, eine Positionierung des Kreises zu Open Data herbeizuführen. Es wurde sich in Gesprächen darauf verständigt, für die nun anstehende Ausschusssitzung eine erste Positionierung des Kreises vorzunehmen.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Masterplan E-Government 2020 geht unter Ziffer 6.2 kurz auf die Themen Open Government und Open Data ein und umreißt auch die Weite des Themenkomplexes¹. Open Data ist demnach eine Teilmenge des Open Government, welches eine Öffnung des Regierungs- und Verwaltungshandeln zum Ziel hat. Open Data verfolgt das Ziel, Daten des öffentlichen Sektors öffentlich frei zugänglich und nutzbar zu machen.

Begriff „Offene Daten“

Grundsätzlich verfügt eine öffentliche Verwaltung über eine Vielzahl von Daten, die teilweise über die üblichen Internetpräsenzen veröffentlicht werden, so auch bei der Kreisverwaltung Mettmann. Um den Anforderungen nach allgemeiner Auffassung² und auch gesetzlichen Vorgaben von „Offenen Daten“ zu genügen, reicht diese Form der Veröffentlichung meist nicht aus. Die Vorgaben/Grundsätze entsprechen den 10 Prinzipien für offene Daten der Sunlight Foundation: Vollständigkeit, Primärquelle, Aktualität, Zugänglichkeit, maschinelle Lesbarkeit, Nichtdiskriminierung, Verwendung von offenen Standards, offene Lizenzierung, Dauerhaftigkeit und niedrige Nutzungskosten.

Nach einer Definition der Bundeszentrale für politische Bildung sind Daten dann offen, wenn es keine rechtlichen, technischen oder sonstigen Kontrollmechanismen gibt, die den Zugang, die Weiterverarbeitung und die Weiterverbreitung dieser Daten einschränken. Der Zugang, die Weiterverarbeitung und die Weiterverbreitung soll jedermann und zu jeglichem Zweck, auch kommerziellem, ohne Einschränkungen und Diskriminierung und ohne Zahlung von Gebühren möglich sein³.

¹ <https://session.kreis-mettmann.de/bi/getfile.asp?id=39473&type=do>

² International anerkannte Open-Data-Prinzipien (Sunlight Foundation, Open Knowledge Foundation [10-Prinzipien-fuer-offene-Daten]) und vgl. § 12 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG)

³ <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/opendata/64055/was-sind-offene-daten>

Dies bedeutet, dass Daten, die in dieser offenen Form veröffentlicht werden sollen, geprüft, entsprechend aufbereitet und über eine geeignete technische Plattform zur Verfügung gestellt werden müssen.

Umfang Open Data

Obwohl, wie eingangs erwähnt, die öffentliche Verwaltung über eine Vielzahl von Daten verfügt, sind nicht alle Daten zur Veröffentlichung geeignet. Es können z.B. personenbezogene Daten und sicherheitsrelevante Daten nicht veröffentlicht werden. Welche Daten insbesondere im Zusammenhang mit Open Data von Interesse sind und ob eine entsprechende Nachfrage vorhanden ist, kann ggf. in einem ersten Schritt über einen Vergleich mit bereits vorhandenen Portalen⁴ und den dort angebotenen Daten erfolgen. Beispielhaft seien hier Daten aus den Bereichen Vermessungs- und Katasteramt, Umweltamt, Statistikstelle und Kämmerei genannt.

Gleichwohl fällt bei einem ersten Vergleich mit den v. g. Portalen auf, dass sich der verfügbare Datenbestand kreisfreier Städte von denen einer Kreisverwaltung unterscheiden (Beispiele: leer stehende Ladenlokale, Parkhäuser, etc.).

Ziele / Nutzen von Open Data

Ziele des Open (Government) Data sind nach allgemeiner Auffassung

- Transparenz des Staates
- eine bessere Beteiligung und Informiertheit des Bürgers, damit auch eine Kontrolle der Verwaltung durch den Bürger
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potentials der Daten

Auch das Positionspapier 5/2014 von DStGB, KGSt und Vitako⁵ führt die zentralen Schlagworte Transparenz und Vertrauen, Innovationsförderung und Wirtschaftswachstum an, von denen sowohl Politik, Verwaltung als auch Bürger, Gesellschaft und Wirtschaft profitieren sollen. Aus diesen Zielen lassen sich die Nutzen von Open Data ableiten, aber auch einige Herausforderungen erkennen, die es zu bewältigen gilt.

Die zur Verfügungstellung von Daten führt zu einer Transparenz und auch einer ‚besseren‘ Informiertheit der Bürger. Dies wiederum fördert die Beteiligung der Bürger.

Da –wie eingangs erläutert- es sich bei ‚offenen Daten‘ um maschinenlesbare Daten handelt, können diese oftmals nicht direkt von allen und ohne weitere Verarbeitung gelesen werden. Oft werden diese Daten erst lesbar und führen so zu erhöhter Transparenz, wenn sie durch Verwerter entsprechend aufbereitet und angeboten werden. Der Open Data-Ansatz setzt hierbei auf das kreative Potential der Gemeinschaft.

Allgemein wird davon ausgegangen, dass gerade für die regionale Wirtschaft, für kleine und mittelständische Unternehmen durch die Verfügungstellung von Daten Entscheidungslagen unterstützt und in der Folge besser getroffen werden können und so eine positive Entwicklung in Gang gesetzt wird. Nicht zuletzt besteht für Unternehmen die Möglichkeit, die offenen Daten weiterzuverarbeiten und diese beispielsweise als Apps weiterzuverkaufen.

⁴ z. B. <http://www.offenedaten-koeln.de/> ; <http://opendata.bonn.de/>; <https://www.govdata.de>

⁵ DStGB Deutscher Städte- und Gemeindebund, KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Vitako Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.

Von offenen Daten können ebenfalls Bildung und Wissenschaft profitieren, da es erleichtert wird, Grundlagen zu erschließen oder auch mit aktuellen Daten zu den unterschiedlichsten Themen arbeiten zu können.

Auch die Verwaltung selbst kann von Open Data profitieren.

Über ein organisationsübergreifendes Datenmanagement können Akteure in den einzelnen Bereichen vernetzt werden, es besteht jeweils Kenntnis darüber, welches Datenmaterial in anderen Organisationseinheiten vorliegt, bzw. erhoben wird. Dies kann die Arbeit Vieler innerhalb der Verwaltung verbessern.

Auch der Zugriff auf offene Daten anderer Behörden und Institutionen kann die eigene Arbeit unterstützen.

Herausforderungen

Rechtliche Aspekte / Rahmenbedingung sind zu klären. Nach derzeitiger Kenntnis ist Open Data möglich, aber es besteht keine rechtliche Verpflichtung zu Open Data.

Impulse für eine erhöhte Transparenz gibt es in der europäischen Rechtsetzung⁶, z. B. die INSPIRE-Richtlinie und deren Umsetzung in Form von Geodatenzugangsgesetzen in Bund und Ländern.

In die rechtliche Betrachtung / Prüfung sind ebenfalls das Informationsweiterverwendungsgesetz und das Informationsfreiheitsgesetz mit einzubeziehen, ebenso wie § 12 des E-Government-Gesetz des Bundes, als auch zukünftig die entsprechende Regelung des Landes E-Government-Gesetzes NRW.

Besondere Bedeutung im Zusammenhang mit Open Daten hat das Datenschutzrecht. Zwar sind Daten mit Personenbezug und Geheimdaten per se nicht für Open Daten geeignet und dürfen nicht veröffentlicht werden. Die Praxiserfahrungen in anderen Institutionen zeigen jedoch, dass einzelne und zunächst datenschutzrechtlich unbedenkliche Datensätze durch die Zusammenführung mit anderen Datensätzen wieder datenschutzrechtlich relevant werden können.

Auch das Thema Lizenzen und Nutzungsbestimmungen ist näher zu betrachten und zu prüfen. Grundsätzlich liegt die Entscheidung, unter welchen Bedingungen veröffentlichte Daten verwendet werden dürfen, bei dem jeweiligen Anbieter, soweit nicht der Datenschutz, das Urheberrecht oder Rechte Dritter verletzt werden. Ebenso ist eine Entscheidung zu treffen, ob Daten auch für eine kommerzielle Nutzung zur Verfügung gestellt werden und dies unentgeltlich erfolgt.

In diesem Zusammenhang sollte geklärt werden, wie mit Daten umgegangen wird, die bislang entgeltpflichtig bereitgestellt werden (z. B. Luftbilder, Geodaten).

Für die Bereitstellung von offenen Daten gilt wie für jedes andere Geschäft der laufenden Verwaltung, dass haftungsrechtliche Fragestellungen zu klären sind und risikominimierende Maßnahmen zu erarbeiten und durchzuführen sind.

Weiteres Vorgehen

Die in dieser Vorlage angesprochenen Themen- und damit Bearbeitungsfelder des Open Daten sollten in einem verwaltungsinternen Projekt tiefergehend betrachtet werden.

Wesentliche Inhalte des Projektes sind

- Rahmenbedingungen des Kreises Mettmann

⁶ DStGB Deutscher Städte- und Gemeindebund, KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Vitako Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.

- Verfügbare Daten des Kreises Mettmann
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Kosten- / Nutzenaspekte
- Mögliches Umsetzungsszenario.

Ziel des Projektes ist eine Empfehlung für Verwaltung und Politik, um sich bei dem Thema Open Daten positionieren zu können. Die entsprechende Vorlage wird im Laufe des Jahres 2016 vorgelegt.